

ten die *Auslagen des Staatshaushalts aufzuerlegen* (§ 364 Abs. 2). Damit verzichtet der Staat im Interesse der weiteren Entwicklung des Jugendlichen auf die Geltendmachung bestimmter finanzieller Forderungen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Auslagen des Staatshaushalts ganz oder teilweise den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufzuerlegen (§ 364 Abs. 3). Von dieser Möglichkeit wird insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten bei der Erziehung des straffälligen Jugendlichen in grober Weise verletzt hatten.

Stirbt ein Verurteilter vor *Eintritt der Rechtskraft* des Urteils, haftet sein Nachlaß nicht für die Auslagen des Staatshaushalts (§ 364 Abs. 5). Diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß das Verfahren mit dem Tod des Angeklagten automatisch beendet ist, also eine Rechtskraft der Entscheidung nicht eintreten kann. Nur rechtskräftig festgestellte Auslagen gehören zu den Nachlaß Verbindlichkeiten.

Eine erweiternde Bestimmung über die Auslagen des Verfahrens enthält § 364 Abs. 4. Danach können Verurteilten, die nicht Bürger der DDR sind und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der DDR haben, ausdrücklich auch die weiteren durch die Strafverfolgung entstandenen Auslagen auferlegt werden, z. B. Auslagen, die durch den Vollzug der Untersuchungshaft und die Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstanden sind. Soweit "mit anderen Staaten Rechtshilfeverträge abgeschlossen worden sind, die die Auferlegung erweiterter Auslagen ausschließen, entfällt die Anwendung dieser Bestimmung.

15.3.2.

Auslagen bei Freispruch und endgültiger Einstellung

Wird ein Angeklagter freigesprochen oder wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 endgültig eingestellt, trägt die Auslagen

- des Verfahrens grundsätzlich der *Staatshaushalt* (§ 366). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die freisprechende oder das Verfahren einstellende Entscheidung

bereits erstinstanzlich rechtskräftig wird oder ob sie von der zweiten Instanz, vom Kassationsgericht oder im Wiederaufnahmeverfahren getroffen wird.

Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

a) Hat ein derartiger Angeklagter *Auslagen des Staatshaushalts* durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht, sind ihm diese Mehraufwendungen des Staatshaushalts aufzuerlegen (§ 366 Abs. 1).

Hatte z. B. der Angeklagte unbegründet gerichtlichen Ladungen keine Folge geleistet, muß er die Aufwendungen, die sich aus den erneuten Ladungen und der erneuten Vergütung der Zeugen, Kollektivvertreter usw. ergaben, dem Staatshaushalt ersetzen.

b) Hatte der Angeklagte *vorsätzlich* Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben, muß er auch die *ihm entstandenen* notwendigen Auslagen selbst tragen (§ 366 Abs. 2).

Das bezieht sich auf Fälle der wissentlich falschen Selbstbezeichnung sowie auf Fälle, bei denen der betreffende Bürger aus Renommiersucht oder um den wirklichen Täter zu decken, eine von ihm nicht begangene Straftat auf sich nahm.

c) Wird das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 1 eingestellt, *kann* unter Berücksichtigung der zur Einstellung führenden Umstände davon abgesehen werden, dem Staatshaushalt die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuerlegen.

Das Verfahren wird eingestellt, weil der Angeklagte nach Eröffnung des Hauptverfahrens begnadigt oder amnestiert, der Strafantrag zurückgenommen oder die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt wurde und dieser in eine Einrichtung für psychisch Kranke eingewiesen werden muß.

d) Wird ein Angeklagter *teilweise freigesprochen* oder das gerichtliche Verfahren gegen ihn auf der Grundlage des § 248 Abs. 1 *teilweise eingestellt* und liegen bei einer solchen Entscheidung die unter c) genannten Gründe vor, ist gleichermaßen zu verfahren (§ 366 Abs. 3).